



Stadt Volkmarsen

Stadt Volkmarsen

Beschlussvorlage

Drucksache VL-202/2026

- öffentlich -

Datum: 13.10.2026

Aktenzeichen	HV/KBN-MS
Federführender Fachbereich	Hauptverwaltung/Kommunale Betriebe Nordwaldeck

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Volkmarsen	19.10.2026	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	20.10.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	03.11.2026	beschließend

Kommunale Betriebe Nordwaldeck - Anhörung gem. § 4 Abs. 3 der Satzung zur Gebührenkalkulation Abfall

Sachdarstellung:

Sachverhalt:

Im Abfallbereich wurden die Gebühren letztmalig im Herbst 2020 kalkuliert und zum 01.01.2021 mit der Neufassung der Abfallsatzung für das gesamte Entsorgungsgebiet des Zweckverbandes KBN (Bad Arolsen und Volkmarsen) angepasst. Vorausgegangen war die europaweite Ausschreibung der Abfalleinsammlung mit acht weiteren Städten und Gemeinden (Ausschreibungsgemeinschaft) im Landkreis.

In den letzten sechs Jahren sind enorme Kostensteigerungen zu verzeichnen gewesen, die Einfluss auf die Abfallgebühr und somit auf das Jahresergebnis haben.

Nach § 10 (Benutzungsgebühren) Abs. 1 Sätze 2 und 3 des hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HKAG) sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen. In § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG heißt es weiter, dass Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen sind, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Bewusst eingeplante Überdeckungen führen nach dem HKAG zur Nichtigkeit der Gebührenkalkulation. Eine ungeplante Kostenüberdeckung in Höhe von 3 % (Bagatellgrenze) gilt als hinnehmbar.

Für den Straßen- und Abfallbereich ist Folgendes anzumerken:

Aus Gründen der Bühereingerechtigkeit wurden die Kosten der Papierkorbentleerung im Abfallbereich belassen.

Vorgenanntes macht eine Neukalkulation der Abfallgebühren unumgänglich.

Des Weiteren wird die Abfallsatzung dahingehend angepasst, dass die Verpflichtung zur Einsammlung von Altkleidern/Alttextilien in § 7 (Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem) Abs. 1 aufgenommen wird

Stellungnahme:

Seit der letzten Kalkulation der Abfallgebühren haben folgende Ereignisse großen Einfluss auf die Kosten im Abfallbereich genommen:

- **Energiekosten**

Durch die weltpolitische Lage sind die Energiekosten enorm gestiegen. Nicht nur die KBN haben höhere Preise wie beispielsweise Kraftstoffkosten zu tragen, auch die Firmen schlagen Energiekostenpauschalen auf die Rechnungen auf.

- **Erhöhung der Abfuhrrentgelte durch die ARGE Lobbe/FFKI**

Durch die vorgenannten Kostensteigerungen hat die ARGE Lobbe/FFKI bereits in 2023 ein Erhöhungsverlangen geltend gemacht, das aber zunächst abgelehnt wurde, da nach der Ausschreibung keine Erhöhungsmöglichkeiten vorgesehen sind. Nach langen Verhandlungen wurde in 2024 ein Kompromiss getroffen, wonach eine Erhöhung von 5% akzeptiert wurde in Verbindung mit der Einführung des Seitenladers (zunächst in Bad Arolsen). Ein weiteres Erhöhungsverlangen der ARGE liegt zurzeit vor, dem hat die Ausschreibungsgemeinschaft noch nicht zugestimmt. Die Verhandlungen laufen noch.

- **Erhöhung der Deponiegebühren durch den Landkreis**

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg hat die Deponie- und Verwertungsgebühren in dieser Zeit dreimal angepasst.

		01.01.2024	01.01.2025	01.01.2026	
	€/t	€/t	€/t	€/t	
Bioabfälle	95,00	135,00	145,00	125,00	+52,63%/-13,79%
Hausmüll	160,00	180,00	185,00	225,00	+40,625%

- **Wilde Müllablagerungen**

Die Ablagerung von Müll in der Landschaft nimmt immer mehr zu. Hier fallen Kosten für Einsammlung (Personal- und Kraftstoffkosten) und Entsorgung an. Da es sich nicht immer nur um Siedlungsabfälle, sondern auch um Sonderabfälle, Gefahrgut, Asbestplatten und Bauschutt sowie Altreifen handelt, sind die Entsorgungskosten entsprechend hoch.

- **Allgemeine Kosten / Personalkostensteigerungen**

Neben den allgemeinen Kostensteigerungen sind auch die Personalkosten durch Tarifabschlüsse in den letzten Jahren gestiegen.

Die entwickelten Ansätze für den WP 2027 und die bereits vorhandenen Unterdeckungen aus den Vorjahren machen eine Anpassung der Abfallgebühren notwendig.

Die Gebührenkalkulation für 2027 (Plangebühr) ergibt die in der beigefügten Tabelle Teil A (Anlage 1) dargestellten Abfallgebühren.

Die Unterdeckungen aus den Jahren 2021 bis 2026 in Höhe von insgesamt 944.077,65 € sind gemäß HKAG auszugleichen.

Der Ausgleich sollte über einen Zeitraum von fünf Jahren erfolgen. Die Höhe der Gebühren für den entsprechenden Zeitraum, wird in der beigefügten Tabelle Teil B (Anlage 1) dargestellt.

Die Anpassung ist vor der Beschlussfassung des WP 2027 zu beschließen. Es folgt vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung eine Anhörung gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Betriebe Nordwaldeck in den städtischen Parlamenten.

Die Geschäftsführung der KBN schlägt vor, die Gebühr wie in Anlage 1 (Tabelle Kalkulation 2027 Teil B) dargestellt anzupassen, um den Ausgleich der vorjährigen Unterdeckungen in fünf Jahren

zu erreichen. Auch dann besteht das Risiko, dass nach Ablauf des Vertrages mit der ARGE die Konditionen nicht zu halten sind.

Der Vorstandsvorstand hat einstimmig der Verbandsversammlung empfohlen, nach der Anhörung der Stadtverordnetenversammlungen Bad Arolsen und Volkmarsen, die Anpassung der in Anlage 1 dargestellten Abfallgebühren ab 01.01.2027 (Tabelle Kalkulation 2027 Teil B – Umlage der Unterdeckung auf 5 Jahre) und die als Anlage 2 beigefügte I. Änderung der Abfallsatzung (AbfS) des Zweckverbandes Kommunale Betriebe Nordwaldeck zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Der HFA / Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen macht von ihrem Anhörungsrecht gemäß § 4 Abs. 3 Satzung der Kommunalen Betriebe Nordwaldeck Gebrauch und nimmt die in Anlage 1 dargestellten Abfallgebühren ab 01.01.2027 (Tabelle Kalkulation 2027 Teil B – Umlage der Unterdeckung auf 5 Jahre) und die als Anlage 2 beigefügte I. Änderung der Abfallsatzung des Zweckverbandes Kommunale Betriebe Nordwaldeck (KBN) zur Kenntnis.

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 zu TOP Abfallgebühren
- (2) Anlage 2 zu TOP Abfallgebühren

Markus Sinnhuber